

**Stellungnahme
des Ausschusses für Wirtschaft und EU-Angelegenheiten
im Rahmen der EU-Subsidiaritätsprüfung des Oö. Landtags**

gemäß Art. 23g Abs. 3 B-VG iVm. Art. 6 erster Satz, zweiter Halbsatz des Landes-Verfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der Europäischen Integration

"Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union"
COM(2017) 772 final vom 23. November 2017

I. Ergebnis

Das gegenständliche Vorhaben widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip und überschreitet die der Union gesetzten Kompetenzgrenzen des Art. 196 AEUV.

II. Analyse

1. Art. 196 AEUV iVm. Art. 6 AEUV sieht eine Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungszuständigkeit der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes vor. Gemäß dieser primärrechtlichen Vorgabe setzt sich der europäische Katastrophenschutz in erster Linie aus der Katastrophenschutz-Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, welche vorrangig zuständig sind, zusammen; der Union kommt in diesem Bereich lediglich eine beschränkte Mitzuständigkeit zu. Unionsrechtliche Maßnahmen zur Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsvorschriften im Katastrophenschutz werden von Art. 196 AEUV ausdrücklich untersagt.
2. Schon im Jahr 2011 legte die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vor, welches im Kern die Schaffung eines von der Steuerung der Mitgliedstaaten unabhängigen europäischen Katastrophenschutzsystems einschließlich eigener Notfallkapazitäten vorsah. Auf Grund zahlreicher Bedenken wurde dieser Vorschlag abgeändert und insbesondere ausdrücklich normiert, dass die endgültige Entscheidung über die Entsendung von nationalen Bewältigungskapazitäten von den

Mitgliedstaaten getroffen wird. Diese Rechtslage wurde im geltenden Beschluss Nr. 1313/2013/EU verankert.

3. Mit dem vorliegenden Vorschlag wird nun ein neuerlicher Versuch unternommen, ein von der Entscheidungskompetenz der Mitgliedstaaten losgelöstes europäisches Katastrophenschutzsystem unter Führung und Kontrolle der Europäischen Kommission zu schaffen. Bedenken bestehen dabei insbesondere gegen folgende Punkte:

a) "Europäischer Katastrophenschutz-Pool"

Es ist geplant, wie bisher einen Katastrophenschutz-Pool von Bewältigungskapazitäten beizubehalten, welche von den Mitgliedstaaten bereitzuhalten sind. Während nach geltender Rechtslage die endgültige Entscheidung über die Entsendung der eigenen Bewältigungskapazitäten von den Mitgliedstaaten getroffen wird, soll diese Entscheidung über die Verwendung nationaler Katastrophenschutzressourcen künftig der Kommission zukommen. Nach geltendem Recht können Mitgliedstaaten bei Notfällen im eigenen Land, bei höherer Gewalt oder bei sonstigen ernsten Gründen die Entsendung ihrer Bewältigungskapazitäten verweigern bzw. diese wieder abziehen; diese Hinderungsgründe finden sich im vorliegenden Vorschlag nicht mehr. Eine Verweigerung der Zurverfügungstellung ihrer nationalen Kapazitäten soll den Mitgliedstaaten künftig nur noch in einer "Ausnahmesituation, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt" möglich sein. Die bisherige Koordinierungsfunktion der Kommission im Katastrophenschutz würde damit - zu Lasten der Mitgliedstaaten - zu einer echten Steuerungsfunktion erweitert.

b) "rescEU"

Obwohl die Europäische Union primärrechtlich auf die Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der mitgliedstaatlichen Katastrophenschutzmaßnahmen beschränkt ist, sieht der Beschlussvorschlag vor, eigene europäische Katastrophenschutzkapazitäten zu schaffen; dies soll durch die "Reserve rescEU" erfolgen. Die Kommission soll damit berechtigt werden, bestimmte Notfallkapazitäten zu erwerben, zu mieten oder zu leasen; gleichzeitig bekommt die Kommission das Recht, die im Rahmen von rescEU zu schaffenden Kapazitäten im Weg von delegierten Rechtsakten - dh. ohne echte Mitwirkung der Mitgliedstaaten - zu erweitern. Damit wird nicht nur eine - mit Art. 196 AEUV unvereinbare und von der eigentlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten losgelöste - europäische Parallelstruktur geschaffen, sondern überdies die Gefahr einer Kommerzialisierung der Katastrophenhilfe durch das Anbieten von Leistungen und Ressourcen durch private Unternehmen kreiert.

4. Das Subsidiaritätsprinzip gestattet ein Tätigwerden der Europäischen Union nur, sofern und soweit der Katastrophenschutz von den Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler Ebene ausreichend verwirklicht werden kann und wegen seines Umfangs auf Unionsebene besser verwirklicht werden könnte. Das geltende Prinzip der gegenseitigen Katastrophenhilfe der Mitgliedstaaten funktioniert auch im Fall grenzüberschreitender Katastrophen; die bloße Tatsache, dass Katastrophen auch grenzüberschreitend sein

können, ist daher allein noch kein Argument für ein Tätigwerden der Union. Selbst in jenen Fällen, in denen ausnahmsweise weder nationale noch die von anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Notfallkapazitäten zur Bewältigung ausreichend sind, kommt der Union auf Grund der primärrechtlichen Kompetenzgrenzen des AEUV keine Zuständigkeit zu, eigene europäische Notfallkapazitäten unter Führung und Kontrolle der Kommission zu schaffen. Die Bildung eines solchen Katastrophenschutzdienstes (in Form der Reserve rescEU) würde daher in unzulässiger Weise die vorrangige Zuständigkeit der Mitgliedstaaten reduzieren und damit in ihre Souveränität im Katastrophenschutz eingreifen. Sollten Mängel im Unionsverfahren der Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten, der Förderung der Zusammenarbeit und der Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen bestehen, so müssen diese Mängel auf andere Weise - zB durch Finanzierungsmaßnahmen - behoben werden; Grundlage für die Aushebelung der unionsrechtlichen Kompetenzschranken der EU können diese Mängel jedoch nicht sein.

III. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das bisher erfolgreiche Unionsverfahren der Unterstützung der gegenseitigen Katastrophenhilfe der Mitgliedstaaten durch die vorgeschlagenen Änderungen von einem selbstbestimmten, solidarischen System der Mitgliedstaaten in ein von der Europäischen Kommission zentral gesteuertes System, welches die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten ersetzt, anstatt sie zu ergänzen, verwandelt wird. Weder die Reduzierung der mitgliedstaatlichen Zuständigkeiten bei der Entscheidung über den Einsatz nationaler Notfallkapazitäten noch die Schaffung eigener europäischer Notfallressourcen sind mit der geltenden Kompetenzrechtslage vereinbar. Der Vorschlag widerspricht daher dem Grundsatz der Subsidiarität und überschreitet die der Union gesetzten Kompetenzgrenzen des Art. 196 AEUV.